gemäß den §§ 16 ff. Energieeinsparverordnung (EnEV) vom <sup>1</sup> 18. November 2013

Gültig bis:

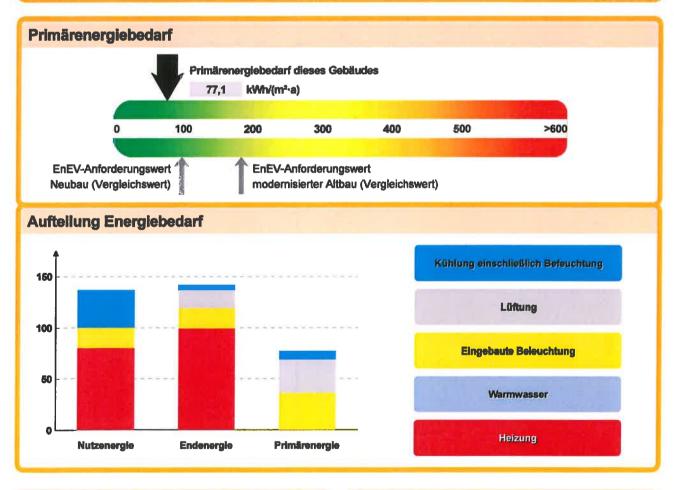
04.11.2029

Registriernummer<sup>2</sup>

NW-2019-002949205

**Aushang** 

Gebäude			
Hauptnutzung / Gebäudekategorie	Nichtwohngebäude		
Adresse	Völklinger Str. 1, 40219 Düsseldorf		
Gebäudeteil	Nichtwohngebäude		
Baujahr Gebäude	1995		Contraction of the last of the
Nettogrundfläche	19.587,8 m²		
Wesentliche Energieträger für Heizung und Warmwasser	Kraft-Wärme-Kopplung, regenerativ		\$ 1
Erneuerbare Energien	Art:	Verwendung:	



### Aussteller:

f.s.g. planwerk Fink & Schmidt-Goslowski Dipl.-Ing. (FH) Güde Schmidt-Goslowski Castroper Str. 194 **44791 Bochum** 



05.11.2019

Datum

Schmidt-foslowshi

Unterschrift des Ausstellers

Datum der angewendeten EnEV, gegebenenfalls angewendeten Änderungsverordnung zur EnEV

Bei nicht rechtzeitiger Zuteilung der Registriernummer (§ 17 Absatz 4 Satz 4 und 5 EnEV) ist das Datum der Antragstellung einzutragen; die Registriernummer ist nach deren Eingang nachträglich einzusetzen.

gemäß den §§ 16 ff. Energieeinsparverordnung (EnEV) vom 1 18. November 2013

Gültig bis:

04.11.2029

Registriernummer<sup>2</sup>

NW-2019-002949205

Gebäude					
Hauptnutzung / Gebäudekategorie	Nichtwohngebäude				
Adresse	Völklinger Str. 1, 40219 Düsseldorf				
Gebäudeteil	Nichtwohngebäude				
Baujahr Gebäude 3	995				
Baujahr Wärmeerzeuger 3,4	divers	WEST TO SERVICE STATE OF THE S			
Nettogrundfläche 5	19.587,8 m²	7			
Wesentliche Energieträger für Heizung und Warmwasser <sup>3</sup>	Kraft-Wärme-Kopplung, regenerativ				
Erneuerbare Energien	Art: Verwendung				
Art der Lüftung / Kühlung <sup>3</sup>	□ Schachtlüftung     □ Schachtlüftung     □ Lüftungsanlage mit Wärmerückger     □ Lüftungsanlage ohne Wärmerückger	winnung 🕱 Anlage zur jewinnung Kühlung			
Anlass der Ausstellung des Energieausweises	☐ Neubau ☐ Modernisierung  ☑ Vermietung / Verkauf ☐ Modernisierung  (Änderung / Erweiterung	☐ Aushangpflicht g) ☐ Sonstiges (freiwillig)			

### Hinweise zu den Angaben über die energetische Qualität des Gebäudes

Die energetische Qualität eines Gebäudes kann durch die Berechnung des Energiebedarfs unter Annahme von standardisierten Randbedingungen oder durch die Auswertung des Energieverbrauchs ermittelt werden. Als Bezugsfläche dient die Nettogrundfläche. Teil des Energieausweises sind die Modernisierungsempfehlungen (Seite 4).

- ⊠ Der Energieausweis wurde auf der Grundlage von Berechnungen Energiebedarfs (Energiebedarfsausweis). Die Ergebnisse sind auf Seite 2 dargestellt. Zusätzliche Informationen zum Verbrauch sind freiwillig. Diese Art der Ausstellung ist Pflicht bei Neubauten und bestimmten Modernisierungen nach § 16 Absatz 1 Satz 3 EnEV. Die angegebenen Vergleichswerte sind die Anforderungen der EnEV zum Zeitpunkt der Erstellung des Energieausweises (Erläuterungen - siehe Seite 5).
- Energieausweis wurde auf der Grundlage von Auswertungen des Energieverbrauchs (Energieverbrauchsausweis). Die Ergebnisse sind auf Seite 3 dargestellt. Die Vergleichswerte beruhen auf statistischen Auswertungen.

Datenerhebung Bedarf/Verbrauch durch

☐ Eigentümer

M Aussteller

☐ Dem Energieausweis sind zusätzliche Informationen zur energetischen Qualität beigefügt (freiwillige Angabe).

### Hinweise zur Verwendung des Energieausweises

Der Energieausweis dient lediglich der Information. Die Angaben im Energieausweis beziehen sich auf das gesamte Gebäude oder den oben bezeichneten Gebäudeteil. Der Energieausweis ist lediglich dafür gedacht, einen überschlägigen Vergleich von Gebäuden zu ermöglichen.

Aussteller:

f.s.g. planwerk Fink & Schmidt-Goslowski Dipl.-Ing. (FH) Güde Schmidt-Goslowski Castroper Str. 194 44791 Bochum



05.11.2019 Ausstellungsdatum Schmidt-foslowshi

Unterschrift des Ausstellers

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Datum der angewendeten EnEV, gegebenenfalls angewendeten Änderungsverordnung zur EnEV <sup>2</sup> Bei nicht rechtzeitiger Zuteilung der Registriernummer (§ 17 Absatz 4 Satz 4 und 5 EnEV) ist das Datum der Antragstellung einzutragen; die Registriernummer ist nach deren Eingang nachträglich einzusetzen.

3 Mehrfachangaben möglich

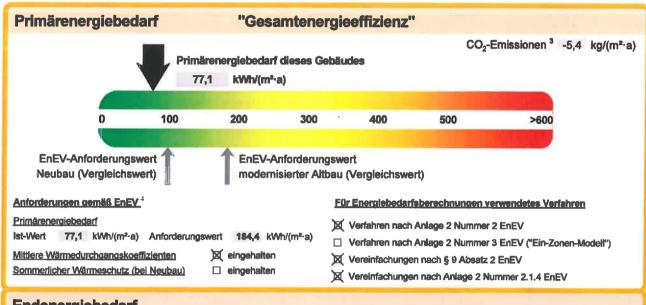
4 bei Wärmenetzen Baujahr der Übergabes bei Wärmenetzen Baujahr der Übergabestation Nettogrundfläche ist im Sinne der EnEV ausschließlich der beheizte / gekühlte Teil der Nettogrundfläche

gemäß den §§ 16 ff. Energieeinsparverordnung (EnEV) vom 1 18. November 2013

Berechneter Energiebedarf des Gebäudes

Registriernummer<sup>2</sup>

NW-2019-002949205



Endenergiebedart					
		Jä	hrlicher Endenergiel	pedarf in kWh/(m²·a)	für
Energieträger	Helzung	Warmwasser	Eingebaute Beleuchtung	Lüftung 5)	Kühlung einschl. Befeuchtung
MARK managements.	00.0				

Energieträger	Helzung	Warmwasser	Eingebaute Beleuchtung	Lüftung <sup>5)</sup>	Kühlung einschl. Befeuchtung	Gebäude insgesamt
KVVK, regenerativ	98,9					98,9
Strom (Hilfsenergie)	0,2		20,0	17,8	0,4	38,4
Strom-Mix					4,5	4,5

Endenergiebedarf Wärme [Pflichtangabe in Immobilienanzeigen] 98,9 kWh/(m2·a) **Endenergiebedarf Strom** [Pflichtangabe in Immobilienanzeigen] 42,8 kWh/(m2-a)

## Angaben zum EEWärmeG 6 Nutzung erneuerbarer Energien zur Deckung des Wärme-und

Kältebedarfs auf Grund des Erneuerbare-Energien-Wärme-

gesetzes (EEWärmeG)

Deckungsanteil:

## Ersatzmaßnahmen 7

Die Anforderungen des EEWärmeG werden durch die Ersatzmaßnahme nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 EEWärmeG

☐ Die nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 EEWärmeG verschärften Anforderungswerte der EnEV sind eingehalten.

Verschärfter Anforderungswert

Primärenergiebedarf:

kWh/(m2-a)

☐ Die in Verbindung mit § 8 EEWärmeG um verschärften Anforderungswerte der EnEV sind eingehalten.

Verschärfter Anforderungswert

Primärenergiebedarf:

kWh/(m²-a)

## Zonen

1		711011		
ı	Nr.	Zone	Fläche [m²]	Anteil [%]
ı	1	Großraumbüro	17.101,8	73,3
ı	2	Besprechung/Sitzungszimmer/Semi	179,5	0,8
ı	3	Schalterhalle/Eingangshalle	273,4	1,2
ı	4	WC und Sanitärräume in Nichtwohn	833,8	3,6
ı	5	Sonstige Aufenthaltsräume	1,0	0,0
ı	6	Verkehrsfläche	470,3	2,0
ı	7	Verkehrsfläche beheizt	1.168,2	5,0
١	M	weitere Zonen in der Anlage		

## Erläuterungen zum Berechnungsverfahren

Die Energieeinsparverordnung lässt für die Berechnung des Energiebedans in vielen Fällen neben dem Berechnungsverfehren alternative Ver-einfachungen zu, die im Einzelfall zu unterschledlichen Ergebnissen führen können. Insbesondere wegen standardisierter Randbedingungen erlauben die angegebenen Werte keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Energieverbrauch. Die ausgewiesenen Bedarfswerte sind spezifische Werte nach der EnEV pro Quadratmeter beheizte/gekühlte Netto-

siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> siehe Fußnote 2 auf Seite 1 des Energieausweises

freiwillige Angabe nur Hilfsenergiebedarf

nur bei Neubau sowie bei Modernisierung im Fall des § 16 Absatz 1 Satz 3 EnEV

nur bei Neubau im Fall der Anwendung von § 7 Absatz 1 Nummer 2 EEWärmeG nur bei Neubau

# ENERGIEAUSWEIS für Nichtwohngebäude gemäß den §§ 16 ff. Energieeinsparverordnung (EnEV) vom 1 18. November 2013

Berechneter Energiebedarf des Gebäudes

Registriemummer<sup>2</sup>

NW-2019-002949205



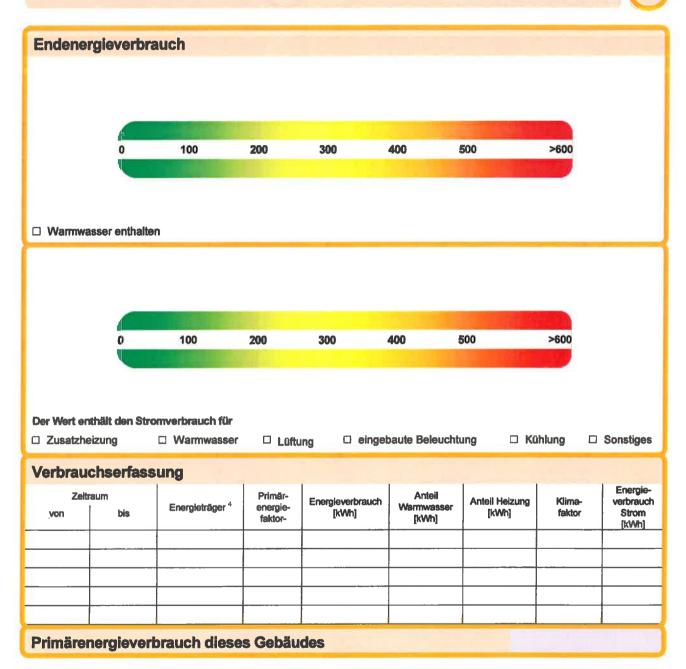
Geb	äudezonen - Fortsetzung -		
Nr.	Zone	Fläche [m²]	Anteil [%]
8	Lager	645,4	2,8
9	Technik	2.615,9	11,2
10	Restaurant	30,1	0,1

gemäß den §§ 16 ff. Energieeinsparverordnung (EnEV) vom 1 18. November 2013

Erfasster Energieverbrauch des Gebäudes

Registriernummer<sup>2</sup>

NW-2019-002949205



### Gebäudenutzung Vergleichswerte 3 Gebäudekategorie/ Flächenanteil Nutzung Heizung und Strom Warmwasser

### Erläuterungen zum Verfahren

Das Verfahren zur Ermittlung von Energieverbrauchskennwerten ist durch die Energieeinsparverordnung vorgegeben. Die Werte sind spezifische Werte pro Quadratmeter beheizte/gekühlte Nettogrundfläche. Der tatsächliche Energieverbrauch eines Gebäudes welcht insbesondere wegen des Witterungseinflusses und sich ändernden Nutzerverhaltens von den angegebenen Kennwerten ab.

siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises

siehe Fußnote 2 auf Seite 1 des Energieausweises

veröffentlicht unter www.bbsr-energieeinsparung de durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie gemeinsam mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit gegebenenfalls auch Leerstandszuschläge in kWh

# ENERGIEAUSWEIS für Nichtwohngebäude gemäß den §§ 16 ff. Energieeinsparverordnung (EnEV) vom 1 18. November 2013

	Em	pfehlu	naen	des A	usstel	lers
--	----	--------	------	-------	--------	------

Registriernummer <sup>2</sup>

NW-2019-002949205



Empfehlungen zur kostengünstigen Modernisierung									
Maßn	ahmen zur kostengüns	tigen Verbesserung der	Energieeffizienz sir	d 🗆 mög	glich	🗵 nich	l möglich		
Empfo	hlene Modernisierung	smaßnahmen							
			empfohlen (freiwillige An						
Nr.	Bau- oder Anlagenteile	Maßnahmenbeschreibung in einzelnen Schritten  Maßnahmenbeschreibung in Zusammenhang mit größerer Modernisierung  Modernisierung  Maßnahmenbeschreibung in Zusammenhang mit größerer maßnahme  Modernisierung  Maßnahmenbeschreibung in Zusammenhang mit größerer maßnahmenbeschreibung in Zusammenhang mit geschätzte Amortisationszeit stungen in Zusammenhang mit größerer Modernisierung stungen in Zusammenhang mit geschätzte Amortisationszeit stungen in Zusammenhang mit größerer Modernisierung stungen in Zusammenhang mit geschätzte geschätzte auch mit geschätzte g							
☐ weitere Empfehlungen auf gesondertem Blatt									
Hinweis: Modernisierungsempfehlungen für das Gebäude dienen lediglich der Information. Sie sind kurz gefasste Hinweise und kein Ersatz für eine Energieberatung.									
	Genauere Angaben zu den Empfehlungen sind erhältlich bei/unter:  f.s.g. planwerk Fink & Schmidt-Goslowski, DiplIng. (FH) Güde Schmidt-Goslowski Castroper Str. 194, 44791 Bochum								

Ergänzende Erläuterungen zu d	en Angaben Im	<b>Energieausweis</b>	(Angaben f	relwillig)
-------------------------------	---------------	-----------------------	------------	------------

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> siehe Fußnote 2 auf Seite 1 des Energieausweises

gemäß den §§ 16 ff. Energieeinsparverordnung (EnEV) vom <sup>1</sup> 18. November 2013

### Erläuterungen

### Angabe Gebäudeteil - Seite 1

Bei Nichtwohngebäuden, die zu einem nicht unerheblichen Anteil zu Wohnzwecken genutzt werden, ist die Ausstellung des Energieausweises gemäß dem Muster nach Anlage 7 auf den Gebäudeteil zu beschränken, der getrennt als Nichtwohngebäude zu behandeln ist (siehe im Einzelnen § 22 EnEV). Dies wird im Energieausweis durch die Angabe "Gebäudeteil" deutlich gemacht.

### Erneuerbare Energien - Sette 1

Hier wird darüber informiert, wofür und in welcher Art erneuerbare Energien genutzt werden. Bei Neubauten enthält Seite 2 (Angaben zum EEWärmeG) dazu weitere Angaben.

### Energiebedarf - Seite 2

Der Energiebedarf wird hier durch den Jahres-Primärenergiebedarf und den Endenergiebedarf für die Anteile Heizung, Warmwasser, eingebaute Beleuchtung, Lüftung und Kühlung dargestellt. Diese Angaben werden rechnerisch ermittelt. Die angegebenen Werte werden auf der Grundlage der Bauunterlagen bzw. gebäudebezogener Daten und unter Annahme von standardisierten Randbedingungen (z.B. standardisierte Klimadaten, definiertes Nutzerverhalten, standardisierte Innentemperatur und innere Wärmegewinne) berechnet. So lässt sich die energetische Qualität des Gebäudesunabhängig vom Nutzerverhalten und von der Wetterlage beurteilen. Insbesondere wegen der standardisierten Randbedingungen arlauben die angege--benen Werte keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Energieverbrauch.

### <u> Primärenerolebedarf – Selte 2</u>

Der Primärenergiebedarf bildet die Energieelfizienz des Gebäudes ab. Er berücksichtigt neben der Endenergie auch die sogenannte "Vorkette" (Erkundung, Gewinnung, Verteilung, Umwandlung) der jeweils eingesetzten Energieträger (z.B. Helzöl, Gas, Strom, erneuerbare Energien etc.). Ein Ideiner Wert signalisiert einen geringen Bedarf und damit eine hohe Energieeffizienz sowie eine die Ressourcen und die Umwelt schonende Energienutzung. Die angegebenen Vergleichswerte geben für das Gebäude die Anforderungen der EnEV an, die zum Zeitpunkt der Ausstellung des Energieausweises gait. Sie sind im Fall eines Neubaus oder einer Modernisierung des Gebäudes, die nach den Vorgaben des § 9 Absatz 1 Satz 2 EnEV durchgeführt wird, einzuhalten. Bei Bestandsgebäuden dienen sie zur Orientierung hinsichtlich der energetischen Qualität des Gebäudes. Zusätzlich können die mit dem Energiebedarf verbundenen CO2-Emissionen des Gebäudes freiwillig angegeben werden.

Der Endwert der Skala zum Primärenergiebedarf beträgt, auf die Zehnerstelle gerundet, das Dreifache des Vergleichswerts "EnEV Anforderungswert modernisierter Altbau" (140 % des "EnEV Anforderungswerts Neubau").

### Wärmeschutz - Seite 2

Die EnEV stellt bei Neubauten und bestimmten baulichen Änderungen auch Anforderungen an die energetische Qualität aller wärmeübertragenden Umfassungsflächen (Außenwände, Decken, Fenster etc.) sowie bei Neubauten an den sommerlichen Wärmeschutz (Schutz vor Überhitzung) eines Gebäu-

### Pflichtangaben für Immobilienanzeigen - Seite 2 und 3

Nach der EnEV besteht die Pflicht, in Immobilienanzeigen die in § 16a Absatz 1 genannten Angaben zu machen. Die dafür erforderlichen Angaben sind dem Energieausweis zu entnehmen, je nach Ausweisart der Seite 2 oder 3.

### Endenemiebedarf – Seite 2

Der Endenergiebedarf gibt die nach technischen Regeln berechnete, jährlich benötigte Energiernenge für Heizung, Warmwasser, eingebaute Beleuchtung, Lüftung und Kühlung an. Er wird unter Standardklima und Standardnutzungsbedingungen errechnet und ist ein Indikator für die Energieeffizienz eines Gebäudes und seiner Anlagentschnik. Der Endenergiebedarf ist die Energiemenge, die dem Gebäude unter Annahme von standardisierten Bedingungen und unter Berücksichtigung der Energieverluste zugeführt werden muss, damit die standardisierte Innentemperatur, der Warmwasserbedarf, die notwendige Lüftung und eingebaute Beleuchtung sichergestellt werden können. Ein kleiner Wert signalisiert einen geringen Bedarf und damit eine hohe Energieeffizienz.

### Angaben zum EEWärmeG - Seite 2

Nach dem EEWärmeG müssen Neubauten in bestimmtem Umfang erneuerbare Energien zur Deckung des Wärme- und Kältebedarfs nutzen. In dem Feld "Angaben zum EEWärmeG" sind die Art der eingesetzten erneuerbaren Energien und der prozentuale Anteil der Pflichterfüllung abzulesen. Das Feld "Ersatzmaßnahmen" wird ausgefüllt, wenn die Anforderungen des EEWärmeG teilweise oder vollständig durch Maßnahmen zur Einsparung von Energie erfüllt werden. Die Angaben dienen gegenüber der zuständigen Behörde als Nachweis des Umfangs der Pflichterfüllung durch die Ersatzmaßnahme und der Einhaltung der für das Gebäude geltenden verschärften Anforderungswerte der EnEV.

### Endenergieverbrauch - Seite 3

Die Angaben zum Endenergieverbrauch von Wärme und Strom werden für das Gebäude auf der Basis der Abrechnungen von Heizkosten bzw. der Abrechnungen von Energielieferanten ermittelt. Dabei werden die Energieverbrauchsdaten des gesamten Gebäudes und nicht der einzelnen Nutzeinheiten zugrunde gelegt. Die so ermittelten Werte sind spezifische Werte pro Quadratmeter Nettogrundfläche nach der EnEV. Der erfasste Energieverbrauch für die Heizung wird anhand der konkreten örtlichen Wetterdaten und mithilfe von Klimafaktoren auf einen deutschlandweiten Mittelwert umgerechnet. Die Angaben zum Endenergie verbrauch geben Hinweise auf die energetische Qualität des Gebäudes. Ein kleiner Wert signalisiert einen geringen Verbrauch, Ein Rückschluss auf den künftig zu erwartenden Verbrauch ist jedoch nicht möglich. Der tatsächliche Verbrauch einer Nutzungseinheit oder eines Gebäudes weicht insbesondere wegen des Witterungseinflusses und sich ändernden Nutzerverhaltens oder sich ändernder Nutzungen vom angegebenen Endenergieverbrauch ab.

Im Fall längerer Leerstände wird hierfür einpauschaler Zuschlag rechnerisch bestimmt und in die Verbrauchserfassung einbezogen. Ob und inwieweit derartige Pauschalen in die Erfassung eingegangen sind, ist der Tabelle "Verbrauchserfassung\* zu entnehmen.

Die Vergleichswerte ergeben sich durch die Beurteilung gleichartiger Gebäude. Kleinere Verbrauchswerte als der Vergleichswert signalisieren eine gute energetische Qualität im Vergleich zum Gebäudebestand dieses Gebäudetyps. Die Endwerte der beiden Skalen zum Endenergieverbrauch betragen, auf die Zehnerstelle gerundet, das Doppelte des jeweiligen Vergleichswerts.

### Primärenergieverbrauch - Seite 3

Der Primitrenergieverbrauch geht aus dem für das Gebäude insgesamt ermittelten Endenergieverbrauch für Wärme und Strom hervor. Wie der Primärenergiebedarf wird er mithilfe von Umrechnungsfaktoren ermittelt, die die Vorkette der jeweits eingesetzten Energieträger berücksichtigen.

siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises